

Betriebssportverband München e.V. – Fachverband Bowling

Satzung

Art. 1 – Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen

Betriebssportverband München e.V. – Fachverband Bowling

- (2) Seine Farben sind Rot-Grün.
(3) Das Geschäftsjahr ist das Sportjahr (1.09. bis 31.08.)
(4) Der Verband hat seinen Sitz in München.

Art. 2 - Eintragung

Der Verband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München (VR 8281) eingetragen.

Art. 3 - Zweck

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, sporttreibende Gruppen (Betriebssportgemeinschaften = BSG) von Firmen und Behörden zu einer freiwilligen sportlichen Betätigung organisatorisch zusammenzuschließen und ihre Interessen zu vertreten.
- (2) Der Verband dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken, durch die Förderung und Pflege des Bowlingsports erstrebt er keinerlei Gewinn. Die von ihm erzielten Einnahmen sind ausschließlich für die bezeichneten Zwecke zu verwenden.
- (3) Der Verband darf für die Durchführung der genannten Zwecke auch Vermögen ansammeln und Grundstücke erwerben, die zur Errichtung von Wettkampfstätten, Sportschulen, Erholungsheime für Sportler usw. bestimmt sind. Alle Bestrebungen und Bindungen politischer, klassentrennender, konfessioneller und militärischer Art werden abgelehnt.

Art. 4 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder sind
- a) BSGen, die sich jeweils aus dem Zusammenschluss sportfreudiger Angehöriger einer Firma oder einer Behörde gebildet haben und deren Mitglieder.
 - b) Betriebssportvereine, die sich jeweils auf der Basis einer Firma oder Behörde gebildet haben.

- (2) Einzelmitglieder
Einzelmitglieder sind natürliche Personen, die der Vorstand zugelassen hat.
Sie sind nicht stimmberechtigt bei der Jahreshauptversammlung.
- (3) Ehrenmitglieder
Der Vorstand kann, nach Zustimmung durch die Vollversammlung, verdiente Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Art. 5 - Dauer der Mitgliedschaft

- (1) Jede Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt
 - b) durch Auflösung
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch Ableben

Art. 6 - Ansprüche

Die ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vermögen des Verbandes. Ihre Verpflichtungen zur Zahlung von rückständigen Beiträgen, Umlagen usw. bleiben unberührt.

Art. 7 - Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich nach der Satzung und nach den sonstigen Bestimmungen des Verbandes zu verhalten. Andernfalls können sie durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen diese Entscheidung kann Einspruch eingelegt werden, über den die nächste stattfindende Jahreshauptversammlung entscheidet.

Art. 8 - Beiträge und Zuwendungen

Die Höhe der Beiträge und Umlagen werden durch die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen, sie sind fristgemäß an den Verband abzuführen. Der Verband darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Art. 9 - Organe

Die Organe des Verbandes sind

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kassenprüfer

Art. 10 - Wählbarkeit

Wählbar sind Mitglieder von BSGen oder Betriebssportvereinen und Einzelmitglieder, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahl zu mehr als einem Amt ist nicht zulässig.

Art. 11 – Jahreshauptversammlung

- (1) Auf der Jahreshauptversammlung sind die Teams der BSGen bzw. Betriebssportvereinen direkt vertreten und haben jeweils eine Stimme pro Mannschaft/Team. Dies gilt jedoch nur, wenn auch eine entsprechende Anzahl von Mitglieder - d.h. je Mannschaft ein Mitglied – auf der Jahreshauptversammlung anwesend ist.
Die BSV-Vorstandsmitglieder haben jeweils eine eigene Stimme.
- (2) Die Jahreshauptversammlung ist die höchste Instanz des Verbandes und hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Die Einladungen sind schriftlich 4 Wochen vor der Durchführung zu versenden.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig. Allgemeine Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, Satzungsänderungen einer 2/3 Mehrheit. Stimmenthaltungen zählen hierbei nicht.
- (4) Die Jahreshauptversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen, entscheidet über Anträge und wählt die Vorstandschaft und die Kassenprüfer. Die Jahreshauptversammlung hat jährlich über die Entlastung des Vorstands zu beschließen.
- (5) Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Sie ist in jedem Falle einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder es schriftlich verlangt.
- (6) Über die Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von einem Vorstandsmitglied unterschrieben werden muss.

Art. 12 – Anträge, Beschlussfassung, Abstimmung

- (1) Anträge zu der Jahreshauptversammlung müssen 7 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können nur mit Zustimmung der anwesenden Mitglieder (einfache Mehrheit) behandelt werden.
- (2) Vorstandsmitglieder werden in geheimer Wahl auf drei Jahre gewählt. Bei nur einem Kandidaten für einen Vorstandsposten kann mittels Handzeichen abgestimmt werden. Die Amtszeit beginnt am Ende der Versammlung.
- (3) Erreicht im 1. Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit der Stimmen so wird ein weiterer Wahlgang mit den zwei Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, durchgeführt.

Art. 13 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
 - a) 1. Vorsitzende/n
 - b) 2. Vorsitzende/n
 - c) 1. Sportwart/in
 - d) 2. Sportwart/in
 - e) weitere Sportwarte des Sportgremiums
 - f) 1. Schatzmeister/in
 - g) 2. Schatzmeister/in
 - h) Schriftführer/inMit Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 10.05.2011 wurde ein Sportgremium mit mehr als zwei Mitgliedern eingeführt. Mitglieder des Sportgremiums sind der 1. Sportwart, der 2. Sportwart und mindestens noch ein zusätzlicher Sportwart.
- (2) Die Vorsitzenden sind einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes und regelt alle Verwaltungsangelegenheiten.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
- (4) Vorstandsmitglieder können bei grober Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit durch die Jahreshauptversammlung entbunden werden und durch andere Mitglieder ersetzt werden.
- (5) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche Assistenten/ Assistentinnen ernennen.

Art. 14 - Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung hat alle drei Jahre mindestens 3 Kassenprüfer/-innen zu wählen. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Kasse ist einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung zu prüfen. Bei der Prüfung müssen mindestens zwei Kassenprüfer gleichzeitig anwesend sein. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Verbandes einschließlich der Bücher und Belege sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Jahreshauptversammlung einen abschließenden Kassenprüfungsbericht vorzulegen.

Art. 15 - Sportbetrieb

Die auf bestimmte Bahnen und im Gesamtrahmen des Verbandes durchzuführenden Wettkämpfe werden besonders vereinbart und geregelt. Die Vorstandschaft erarbeitet eine entsprechende Sportordnung.

Art. 16 - Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit durch die besonders zu diesem Zweck einberufene Jahreshauptversammlung erfolgen, auf der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (siehe Artikel 4) anwesend sein muss.

- (2) Ist die Jahreshauptversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Versammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (3) Bei Auflösung ist das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für sportliche Zwecke, insbesondere für die Förderung des Bowlingsports und der Jugendarbeit hierfür zur verwenden.

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 25.04.2005 und am 10.05.2010 geändert und beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.